

# LAG HEP

## Baden-Württemberg

[www.heilerziehungspflege-ausbildung.de](http://www.heilerziehungspflege-ausbildung.de)

LAG HEP Baden-Württemberg

c/o Ev. Fachschule für Heilerziehungspflege Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall

An das  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und  
Senioren Baden-Württemberg  
- Herrn Schmolz

per Email an:  
[hildegardis.fueller@sm.bwl.de](mailto:hildegardis.fueller@sm.bwl.de); [silke.fecht@sm.bwl.de](mailto:silke.fecht@sm.bwl.de)

Betreff: Anhörung WTPG-E

### **Entwurf des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) Stellungnahme der LAG HEP**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schmolz,

Heilerziehungspfleger/-innen sind die Fachkräfte für die Begleitung von Menschen mit Behinderung. Das Alleinstellungsmerkmal der Heilerziehungspflege ist die Verknüpfung von Bildungshandeln mit pflegerischem Handeln. Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarf ist bei allem professionellen Tun in der Heilerziehungspflege handlungsleitend. In Ausbildung und Beruf werden die beiden Schwerpunkte Pädagogik und Pflege miteinander verknüpft. Die Kompetenzen der Fachschüler/-innen werden an den beiden Lernorten Fachschule und Fachpraxis systematisch entwickelt.

Das Arbeitsfeld der Heilerziehungspflege hat sich in den vergangenen Jahren immer stärker ausdifferenziert. Neben stationären Begleitstrukturen in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, haben sich immer mehr ambulante Begleitformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf herausgebildet. Durch den demografischen Wandel bekommt Pflege in vielen Arbeitsfeldern der Heilerziehungspflege ein größeres Gewicht. Sozialraumorientierung, wie sie auf Seite 15 in der Begründung dargestellt wird, ist eine Kernfragestellung von Heilerziehungspfleger/-innen. Die auf Seite 34 unten benannte Beschreibung von betreuten Wohngemeinschaften referiert mit der besonderen beruflichen Kompetenz von Heilerziehungspfleger/-innen.

Im vorliegenden Entwurf des WTPG finden wir die sich schon veränderte oder sich im Veränderungsprozess befindliche Wirklichkeit der Behindertenhilfe, dem Hauptpraxislernort unserer Fachschüler/-innen wiedergegeben. So werden z.B. zwei (bzw. drei) unterstützende Wohnformen beschrieben.

Der mehrmalige Bezug zur UN-BRK und das immer wieder erwähnte Ziel der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind für uns positive Veränderungen einer Grundhaltung, die den Menschen mit Behinderungen als Mitbürger sieht mit gesellschaftlichen Rechten und Pflichten. Diese Haltung wird im Entwurf in Bezug auf die Begrifflichkeit und in Bezug auf die Interpretation des Pflegebegriffes allerdings nicht immer durchgehalten (Beispiele siehe unten) aber ist als generelle



**LAG HEP Baden-Württemberg**  
c/o Evangelische Fachschule für  
Heilerziehungspflege Schwäbisch Hall  
74523 Schwäbisch Hall  
Sudetenweg 92 (Sonnenhof)  
Telefon: (07 91) 50 02 29  
Telefax: (07 91) 50 02 04  
[martin.herrlich@hepschule-sha.de](mailto:martin.herrlich@hepschule-sha.de)  
Martin Herrlich  
08. August 2013

---

LAG HEP Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (LAG-HEP) ist ein Zusammenschluss aller 19 baden-württembergischen Fachschulen für Heilerziehungspflege.

[www.heilerziehungspflege-ausbildung.de](http://www.heilerziehungspflege-ausbildung.de)

Vorstand: Martin Herrlich, Kurst Brust, Gabriele Merk

positive Tendenz doch erkennbar. Diese Tendenz entspricht der Person- und Teilhabeorientierung des Berufsbildes des/r Heilerziehungspflegers/-in.

Wir sehen es nicht als Kernaufgabe der LAG HEP im WTPG die Behindertenhilfe bezogenen strukturellen Darstellungen im Detail zu hinterfragen. Kern unserer Betrachtung ist die Wirkung des Gesetzes auf unsere Fachschulabsolventen und damit die zentralen Fachkräfte der Behindertenhilfe.

Zu dieser Fragestellung sind allerdings im Gesetzesentwurf nur rudimentär Aussagen zu finden. Dies erklärt sich unter anderem aus den in § 29 des Entwurfs benannten Rechtsverordnungen, die es noch zu erstellen gilt.

Hier ist für uns und unsere Absolventen besonders Satz 2 bedeutsam, in der die Anforderungen an das Fachpersonal spezifisch ausformuliert werden sollen.

**Auch aufgrund der gemachten Erfahrungen mit der zunächst geplanten Novellierung der Landesheimpersonalverordnung, die dann von der grün-roten Landesregierung zurückgenommen wurde und unter anderem zur Entwicklung des WTPG geführt hat, bitten wir schon heute dringend an diesem Prozess intensiv beteiligt zu werden!**

**[Anmerkung:** Im Entwurf der Landesheimpersonalverordnung war das Berufsbild Heilerziehungspflege – wie damals dargestellt - aus unserer Sicht vollkommen unstimmig verortet. Die entwickelten Kompetenzen unserer Fachschulabgänger wurden seinerzeit nicht stimmig wahrgenommen. In Folge kam es zu einer hoch problematischen Darstellung bzw. Einordnung der Berufsqualifikation Heilerziehungspflege!]

Irritierend liest sich die in Ziff 4.3 (Regelungsfolgenabschätzung) benannte Aussage: „Diese Tätigkeiten erweitern den Markt für angelernte Hilfskräfte. Diese Aufgaben werden voraussichtlich vor allen von Frauen wahrgenommen werden und für diejenigen attraktiv sein, die in Verbindung mit Familie und Kindern einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit im Wohnumfeld nachgehen wollen oder eine Rückkehr in das Erwerbsleben beabsichtigen. Berufsbilder im angelernten Helferbereich zur Alltagsbetreuung werden in zunehmendem Maß und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung benötigt.“

Sollen hier angelernte Hilfskräfte Fachkräfte in Ihrer Tätigkeit ersetzen?  
Welches Frauen- und Familienbild wird in der Aussage kolportiert? Ist das stimmig zu politischen Absichtserklärungen?

Auf Seite 10 der Begründung wird diese These wiederholt, ohne näher ausgeführt zu werden:

„Berufsbilder im angelernten Helferbereich zur Alltagsbetreuung werden in zunehmendem Maß und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gebraucht.“

Auch hier stellt sich uns die Frage ob das einfach die Darstellung einer Entwicklung ist, oder ob hier ein politischer Wille ausgedrückt wird?

Auf Seite 3 der Begründung wird ausgesagt, dass die Fachkraftquote erhalten bleiben soll. Im Entwurf WTPG ist hierzu aber keine präzise Aussage zu finden.

§ 10 benennt z.B. Tätigkeiten, die nur durch Fachkräfte durchgeführt werden sollen. Dabei bleiben sowohl die Tätigkeiten als auch die Fachkräfte unbenannt. Unklar ist, welche Berufsgruppen sind gemeint?

Heilerziehungspfleger/-innen sind unserer Einschätzung nach in höchstem Maße dazu geeignet und kompetent unterstützende, insbesondere pflegende und sozial betreuende [besser unterstützende] Tätigkeiten durchzuführen (siehe beigefügte Unterlagen: Bildungsplan, Pflegelotse, BAG HEP Kompetenzprofile).

Festhalten lässt sich aus Sicht der LAG HEP:

- Es gibt kaum *inhaltliche* Aussagen zu Fachkräften.
- Deshalb sind Auswirkungen auf die Tätigkeit von Heilerziehungspfleger/-innen und auf die Ausbildung Heilerziehungspflege schwer abschätzbar.
- Unklar bleibt wer mit dem Begriff „Präsenzkraft“, der sich wiederholend im Entwurf findet, konkret gemeint ist.

Aus fachlicher Sicht im Entwurf dringend zu überarbeiten sind in unseren Augen:

- Der Begriff Förderung/Förderpläne ist fachlich aus den 70er Jahren entlehnt. Stimmige und aktuelle Alternativbegriffe sind Begleit-, Assistenz-, Unterstützungsplanung.
- Leider findet sich immer wieder der übergreifend gemeinte Begriff der Betreuung statt der fachlich passenden Begriffe „Begleitung/Assistenz/Unterstützung“ (zumal der Begriff Betreuung auf Seite 60 in der Herleitung des Entwurfs problematisiert wird).
- Förder- und Hilfepläne: Hier liegen deutliche Kompetenzen von Heilerziehungspfleger/-innen, jedoch sind die Begriffe „Begleitplanung/Assistenzplanung“ stimmiger.
- Begründung Seite 22: Hier ist von kommunikationsunfähigen Bewohnern die Rede. Diese gibt es unserer fachlichen Einschätzung nach nicht, es gibt lediglich Personen, die auf anderen Wegen kommunizieren und dadurch von uns eine größere Deutungsaufmerksamkeit verlangen.

Weitere Anmerkungen:

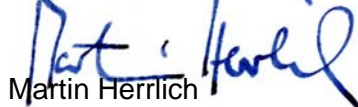
- S. 72 persönliche Eignung? Wer prüft? Sollte es sich um personale Kompetenz handeln, so wird diese in der Fachschulausbildung erworben. Oder ist das Qualifikationsniveau gemeint?
- Seite 85 „fach- und sachkundige Personen bei Prüfungen hinzuziehen“: Im Folgesatz wird ein rein medizinisch-pflegerischer Blick vertreten. Die (Heil-)pädagogische Fachlichkeit kommt zu kurz bzw. wird NICHT erwähnt! Unserer Einschätzung nach muss auch diese Kompetenz zur Beratung hinzugezogen werden, sowohl zu Fragestellungen der Pflege als auch in Fragestellungen der Pädagogik/Andragogik. So umfasst z.B. ein moderner Pflegebegriff nicht nur Hygiene- sondern insbesondere Beziehungsarbeit. In den Ausführungen wird Pflege unserer Einschätzung nach medizinisch-dominant interpretiert, eine pädagogische Dimension von Pflege (vgl. Pflegelotse) kommt im Entwurf zu kurz.

Im Einzelnen ist für uns stimmig:

- der im Entwurf vorgenommene Bezug zur UN BRK,
- die Begrifflichkeit entspricht an vielen Stellen einem modernen Verständnis von Begleitung. So wird z.B. auf Seite 3 Begründung positiv Bezug zur UN BRK und somit auch zum Beruf Heilerziehungspflege hergestellt, die sich dadurch auszeichnet, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf von Heilerziehungspfleger/-innen durch pädagogisch-andragogische Begleitung und durch person- und teilhabeorientierte Pflege in Richtung Inklusion begleitet werden.

In diesem Geist wünschen wir der Überarbeitung des WTPG ein gutes Gelingen und hoffen durch unsere Stellungnahme dazu beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Herrlich

Vorstand der LAG HEP Baden-Württemberg

  
Kurt Brust

  
Gabriele Merk

Anlagen:

- Bildungsplan
- Pflegelotse
- Kompetenzprofil Heilerziehungspflege der BAG HEP
- Leitfaden Erziehung, Bildung, Assistenz
- Leitfaden Pflege in der Eingliederungshilfe